

29./VIII. 1915

185

**Erneuerung der Hausierbefugnis der eingerückten Hausierer.**

Das Handelsministerium hat angeordnet, daß den aus Anlaß des Krieges zur aktiven Dienstleistung im Heer, in der Kriegsmarine, der Landwehr oder im Landsturm herangezogenen Hausierern, die durch ihre Militärdienstleistung verhindert sind, gemäß § 7 des Hausierpatents das Ansuchen um Verlängerung ihrer Hausierbefugnis drei Monate vor

deren Ablauf zu stellen, auch über später eingebrachte einschreitenden Hausierbewilligungen zu erneuern, beziehungsweise zu erteilen sind, soferne die subjektiven Voraussetzungen für die Erneuerung in der Person der betreffenden Hausierer zutreffen.